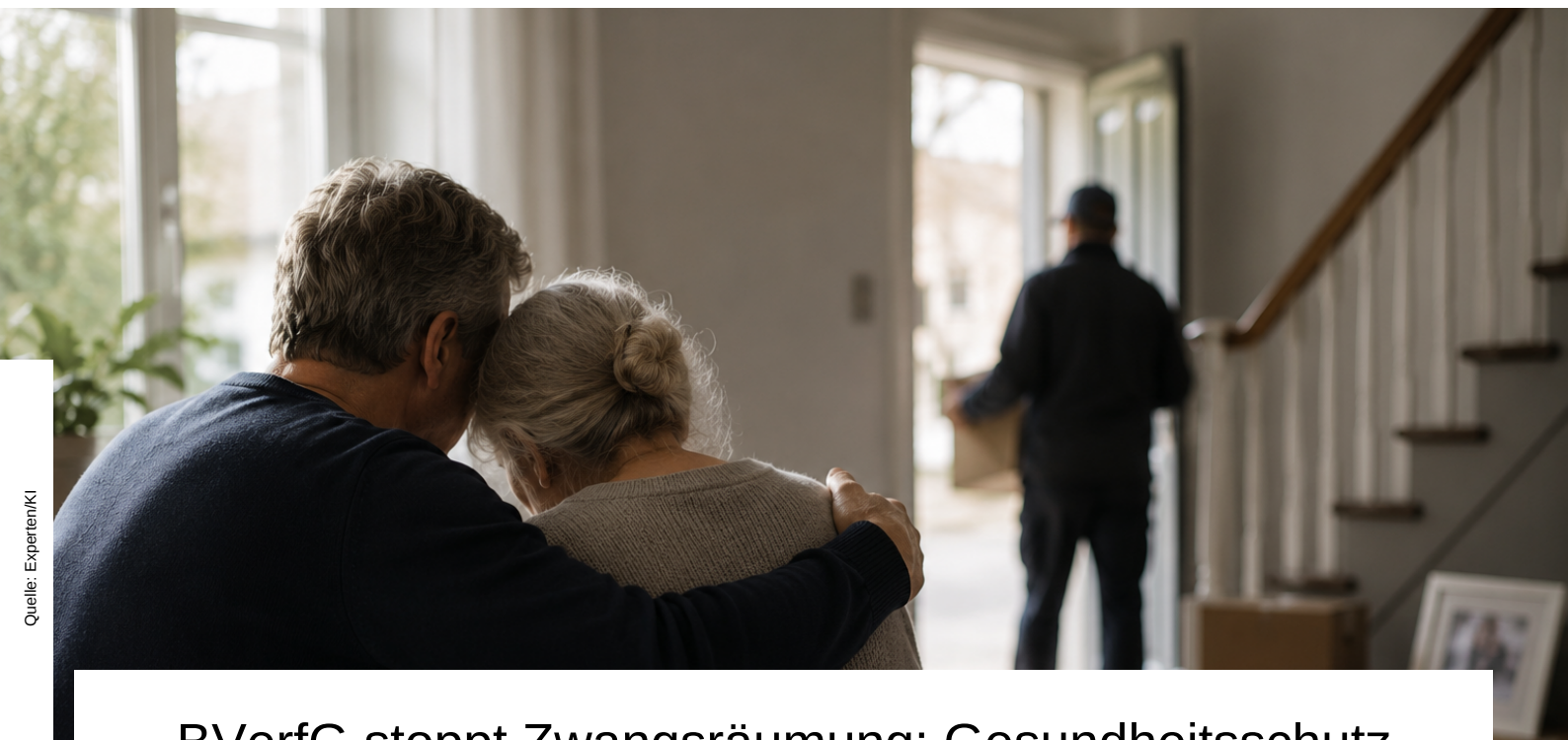




BVerfG stoppt Zwangsräumung: Gesundheitsschutz reicht über den Räumungsschuldner hinaus

Ute Pappelbaum

Das Bundesverfassungsgericht hat die Zwangsräumung eines Mannes vorläufig ausgesetzt – obwohl seine eigene Verfassungsbeschwerde keinen Erfolg hatte. Ausschlaggebend war vielmehr die Situation seiner Ehefrau. Sie hatte geltend gemacht, aufgrund schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf die tägliche Unterstützung ihres Mannes angewiesen zu sein. Die Karlsruher Richter sehen es als möglich an, dass die Fachgerichte diese Folgen bei ihrer Entscheidung über den Vollstreckungsschutz nicht ausreichend berücksichtigt haben. Deshalb wurde die Räumung einstweilen für bis zu sechs Monate gestoppt, bis über die Verfassungsbeschwerde der Ehefrau entschieden ist.

Worum es in dem Verfahren tatsächlich ging

Der Beschluss betrifft nicht die grundsätzliche Zulässigkeit einer Zwangsräumung. Im Mittelpunkt stand vielmehr die Frage, ob die Fachgerichte die gesundheitlichen Folgen der Räumung ausreichend geprüft hatten. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts endet diese Prüfung nicht beim Räumungsschuldner selbst. Erhebliche Gesundheitsgefahren für Personen, die auf dessen Unterstützung angewiesen sind, können ebenfalls verfassungsrechtlich relevant sein. Reichen die eigenen medizinischen Erkenntnisse der Gerichte hierfür nicht aus, müssen sie sachverständige Hilfe in Anspruch nehmen.

Karlsruhe schärft die Anforderungen an den Vollstreckungsschutz

Die eigentliche Bedeutung des Beschlusses liegt deshalb weniger im Einzelfall als in den Anforderungen an die gerichtliche Vollstreckungspraxis. Karlsruhe erinnert die Fachgerichte daran, dass § 765a ZPO unter dem Einfluss des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit auszulegen ist. Eine Räumung darf nicht allein deshalb vollzogen werden, weil ein vollstreckbarer Titel vorliegt. Zunächst muss belastbar geklärt sein, ob durch die Vollstreckung schwerwiegende gesundheitliche Schäden entstehen können.

Mehr Prüfungsaufwand für Gerichte – mehr Unsicherheit für Gläubiger

Für Gläubiger, Kreditinstitute und Erwerber aus Zwangsversteigerungen erhöht dies die Anforderungen an die Planbarkeit von Vollstreckungsverfahren. Pflege- und Unterstützungsstrukturen innerhalb einer Familie können künftig stärker in den Mittelpunkt der gerichtlichen Prüfung rücken. Wo substantiiert dargelegt wird, dass der Wegfall einer Bezugsperson erhebliche Gesundheitsgefahren auslösen könnte, wird eine pauschale Ablehnung von Vollstreckungsschutz kaum ausreichen. Die Tatsachengerichte werden häufiger medizinische Gutachten einholen und ihre Entscheidungen detaillierter begründen müssen.

Das verändert nicht das Eigentumsrecht, wohl aber dessen Durchsetzung. Die Entscheidung verschiebt die Grenze zwischen effektivem Gläubigerschutz und staatlicher Schutzpflicht zugunsten einer intensiveren Grundrechtsprüfung. Damit steigt der verfahrensrechtliche Prüfungsaufwand, während sich die wirtschaftliche Verwertung von Immobilien in Einzelfällen verzögern kann.

Bemerkenswert ist schließlich die differenzierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die Verfassungsbeschwerde des Mannes wurde mangels ausreichender Begründung nicht angenommen. Den vorläufigen Schutz erhielt allein seine Ehefrau, weil ihre Grundrechte möglicherweise durch die Folgen der Räumung beeinträchtigt werden. Gerade diese Trennung macht deutlich, dass Karlsruhe den Vollstreckungsschutz nicht erweitert, sondern den verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab präzisiert. Künftig wird nicht allein entscheidend sein, wer geräumt wird, sondern welche grundrechtlichen Folgen die Räumung insgesamt auslöst.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4951133/BVerfG-stoppt-Zwangsraeumung-Gesundheitsschutz-reicht-ueber-den-Raeumungsschuldner-hinaus/>